
Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(Drs. 16/11154 vom 17.02.2016; Neudruck)

I. Vorbemerkung:

Im Rahmen der Neuregelung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (im Folgenden: LNatSchG) soll u.a. das bereits bestehende Landschaftsgesetz NRW (im Folgenden: LG) fortentwickelt werden. Vor dem Hintergrund des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes soll das LNatSchG zudem der Rechtsbereinigung und der Anpassung des Landesrechts dienen.

Durch die geplanten Vorgaben werden jedoch nicht nur die erprobten Rechtsvorschriften fortgeführt. Viel mehr werden an verschiedenen Stellen auch signifikante Abweichungen sowohl vom Bundesrecht als auch vom bewährten landesrechtlichen Regelungsstand vorgenommen. Insbesondere finden sich in einer Vielzahl von Regelungen Vorgaben, die vor allem für die kleinen und mittleren Unternehmen in Nordrhein-Westfalen von hoher Relevanz sind. Aus diesem Grunde wurde auch, wenn auch formell keinesfalls hinreichend, die Clearingstelle Mittelstand mit dem Regelungsvorhaben befasst.

Im Zuge der Verbändeanhörung wurden im Gesetzesentwurf verschiedene Revisionen vorgenommen. Noch immer hat das LNatSchG erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Dies gilt in besonderem Maße für die folgenden Punkte:

- Der Gesetzentwurf enthält noch immer eine Reihe von Abweichungen und Verschärfungen des geplanten Landesrechts zum bewährten landesrechtlichen Standard sowie ggü. den bundesrechtlichen Regelungen (z.B. §§ 31 Abs. 1, 2 S.2; 34 Abs. 3 S.2; 37; 42 Abs. 1 Nr. 4; 52 Abs. 4; 66 Abs. 1 Nr. 8 LNatSchG).
- Die geplante Ausweitung der Biotopverbundfläche von mindestens 10 auf 15 Prozent der Landesfläche (§ 35 LNatSchG) steht im Widerspruch zur Struktur des dicht besiedelten Industrielands Nordrhein-Westfalen. Die Vorgabe weicht sehr deutlich von entsprechenden Regelungen auf Bundesebene und in anderen Bundesländern ab. Im Ergebnis droht hierdurch insbesondere die Entwicklung des industriellen Mittelstandes in den ländlichen Regionen spürbar eingeschränkt zu werden.
- Die weitere Ausweitung der ohnehin bereits jetzt sehr weitgehenden Mitwirkungsrechte Dritter (§§ 66 ff. LNatSchG) erhöht den bürokratischen Aufwand und bindet zwangsläufig weitere Ressourcen in den Unternehmen. Planungsvorhaben werden zukünftig deutlich verlängert, erschwert und verteuert. Dies ist insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen ohne große Verwaltungsapparate und eigene Rechtsabteilungen eine massive zusätzliche Belastung, die Investitionen und Erweiterungen hemmen wird.
- Der Passus zur Folgenabschätzung, nach dem erhebliche ökonomische und finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft nicht vorliegen sollen, ist weiterhin nicht nachzuvollziehen. Bereits die vorgeschlagenen Änderungen bei den Flächennutzungen (vgl. z.B. §§ 35, 37, 40 LNatSchG) berühren die Unternehmen. Der dort vorgesehene Nutzungsentzug wird mit erheblichen finanziellen Einbußen einhergehen¹. Verschiedene Änderungen bei den Verfahren (z.B. §§ 31 Abs. 2, S. 2; 66 ff. LNatSchG) bedeuten einen zusätzlichen Aufwand und betreffen die Unternehmen auch ganz unmittelbar. Im Gegensatz zur entsprechenden Aussage in der Gesetzesbegründung (vgl. ebd., S. 7) wurden insbesondere diese Punkte gerade nicht ausgeräumt.

In den folgenden Ausführungen dürfen wir Ihnen unsere grundsätzliche Bewertung im Detail erläutern.

¹ Laut der NWE-5-Studie des Bundesumweltministeriums trug beispielsweise alleine die Deutsche Forstwirtschaft nur durch den Nutzungsverzicht auf den bis zum Jahr 2013 stillgelegten Waldflächen mit 4 Mrd. Euro zum Waldnaturschutz bei.

II. Zu den einzelnen Regelungen:

Erster Komplex: Fehlende Klarheit durch fachfremde Erweiterungen

§ 10 Abs. 2 – Entwicklungsziele für die Landschaft

Die Norm gibt allgemeine Entwicklungsziele vor, die die Landschaftsplanung je nach örtlichen Bedingungen aufgreifen sollte. Namentlich werden hier neben den bereits bekannten land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Bestimmungen (vgl. § 18 Abs. 2 LG) nun noch „*klimaschutzrechtliche Zweckbestimmungen*“ hinzugefügt.

Diese Ergänzung ist bereits in sich unsystematisch, da insoweit gerade kein rein örtlicher Bezug gegeben sein dürfte. Zudem ist auch rein praktisch fraglich, was mit dieser Vorgabe gemeint und inwiefern eine räumliche Begrenzung auf örtliche Begebenheiten möglich sein soll. Im Ergebnis werden hierdurch Ungleichbehandlungen ermöglicht. Daher ist der bisherige Stand zu belassen und die neue Vorgabe zu streichen.

§ 30 Abs. 2 (Nr. 2) – Unterhaltungsmaßnahmen

Unterhaltungsmaßnahmen gelten bisher in der Regel nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft (vgl. § 4 Abs. 2 LG). Nach dem LNatSchG soll dies bei der Gewässerunterhaltung nur dann gelten, sofern die Unterhaltungsmaßnahmen der Erreichung des guten ökologischen Zustandes nach § 27 WHG dienen. Diese Verschärfung ist im Vergleich zu den übrigen Unterhaltungsmaßnahmen nicht gerechtfertigt und daher zu streichen.

Zweiter Komplex: Wettbewerbsnachteil bei Investitionen durch Abweichungen vom Bundesrecht

§ 31 Abs. 1 – Auswahl funktional geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Kritisch zu bewerten ist die deutliche Ausweitung der Kriterien zur Auswahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zukünftig sollen auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes Berücksichtigung finden. Dies verteuert und verzögert die Realisierung notwendiger Industrie- und Gewerbeerweiterungen. Gleichzeitig stehen nach Berücksichtigung der zusätzlichen Kriterien weniger geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Die in Abs. 1 vorgenommenen Ergänzungen stellen zudem eine kritische Erweiterung der bundesrechtlichen Anforderungen an die Auswahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen (vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG)

dar. Das BNatSchG sieht diese Ausweitungen gerade nicht vor. Auch im Vergleich mit anderen Bundesländern erscheint der Gesetzentwurf als zu weitgehend und gleichzeitig als zu unflexibel². Somit wird im Standortwettbewerb um Neuansiedlungen Nordrhein-Westfalen ggü. anderen Bundesländern benachteiligt.

Die Streichung der sog. 1:1 Kompensation (bisher § 4a Abs. 1 S. 3 LG) wird dazu führen, dass es von Seiten der Genehmigungs- und Naturschutzbehörden zu einem gesteigerten Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen kommt. Angesichts des bereits heute bestehenden Mangels an geeigneten Ausgleichsflächen, wird die nun mögliche flächenbezogene Überkompensation eine noch stärkere Flächenkonkurrenz zur Folge haben. Da im Gegensatz zur bisherigen Regelung die positiven Wirkungen eines Eingriffs bei der Bewertung nicht mehr ausdrücklich berücksichtigt werden, wird dieser Aspekt noch zusätzlich verschärft. Die bisherige Regelung in § 4a Abs. 1 S. 1 LG schreibt insofern mit guten Gründen eine angemessene Berücksichtigung vor, u.a. um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die geplante Vorgabe hingegen wird Investitionsvorhaben aufgrund hoher Bodenpreise verteuern, bzw. gänzlich verhindern. Wir plädieren daher dringend für die Beibehaltung der im Landschaftsgesetz bestehenden Regelung.

Die Streichung der bisher in § 4a Abs. 3 Nr.1 LG enthaltenen Regelung, dass bei Kompensationsmaßnahmen vorrangig keine zusätzlichen Flächen in Anspruch zu nehmen sind, ist grundsätzlich positiv zu werten, insofern dadurch Unternehmen die Möglichkeit erhalten, im Rahmen von Erweiterungen notwendige Ausgleichsmaßnahmen, auf eigenen, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu realisieren.

§ 31 Abs. 2 Satz 2 – Sicherung von Referenzflächen im Grundbuch

Die vorgesehene grundbuchliche Sicherung einer Referenzfläche bei Ausgleichsmaßnahmen auf wechselnden Flächen ist eine weitere nicht nachzuvollziehende Abweichung vom Bundesrecht. Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern, was auch andere Sicherungsformen, insbesondere vertraglicher Art, zulässt. Ebenso wird damit von der bestehenden pragmatischeren Landesregelung abgewichen, wonach der Eintrag von Aus-

² So sieht z.B. Baden-Württemberg in seiner landesrechtlichen Regelung gegenüber dem Bundesrecht sogar eine Erleichterung bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. § 15 Abs. 1 LNatSchG BW, wonach eine Ersatzmaßnahme auch im nächstgelegenen benachbarten Naturraum dritter Ordnung durchgeführt werden kann). In Bayern wird bestimmt, dass, sofern bei Ersatzmaßnahmen eine funktionale Kompensation nicht möglich ist, die erheblichen Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen, möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden können (vgl. Art. 8, Abs. 2, 3 BayNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 3 BayKompV).

gleichsflächen in ein Verzeichnis bei den unteren Landschaftsbehörden ausreicht (vgl. § 6 Abs. 8 LG). Die verpflichtende Grundbucheintragung führt zu einer Erhöhung von Kosten und Bürokratie für Unternehmen und Verwaltung, ohne hierbei einen tatsächlichen Zusatznutzen zu schaffen. Die Vorschrift ist daher auf das bisherige Maß zu beschränken.

§ 31 Abs. 5 – Ausgleich von Beeinträchtigungen durch Mast- und Turmbauten

Nicht nachvollziehbar ist bei der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der pauschale Ausschluss von Mast- und Turmbauten ab einer Höhe von 20 m. Derzeit bestehen verschiedene Bewertungsverfahren, mit Hilfe derer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Vertikalstrukturen bewertet und kompensiert werden können. Bisherige Praxis ist, dass auch Mast- und Turmbauten durch reale Maßnahmen kompensiert werden können.

Die geplante Regelung steht im Widerspruch zu den bisherigen, auch von der Rechtsprechung akzeptierten, fachlichen Grundsätzen. Zudem ist die Bezeichnung Mast- und Turmbauten in ihrem Anwendungsbereich unklar. Insofern maßgeblich Masten von Energiefreileitungen und Windenergieanlagen Gegenstand dieser Regelung sein sollen, ist es sinnvoll, den Anwendungsbereich der Regelung durch ausdrückliche Benennung entsprechend zu beschränken. Insofern auch Hochsilos, Lastenkräne und ähnliche unmittelbar produktionsrelevante Bauten vom geplanten Anwendungsbereich umfasst sein sollten, würde eine diesbezügliche Begrenzung sich zwangsläufig ebenfalls investitionsmindernd auswirken.

Dritter Komplex: Ungerechtfertigter bürokratischer Mehraufwand

§ 34 Abs. 3 Satz 2 – Bereitstellung von Summationsprüfungen

Ein wesentliches Investitionshemmnis insbesondere aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft ist die Pflicht des Projektträgers, die sein Projekt betreffende Summationsprüfung³ „in geeigneter Weise bereitzustellen“ (§ 34 Abs. 3 S. 2 LNatSchG). Die Regelung ist ggü. den entsprechenden bundesgesetzlichen Vorgaben unbestimmt und führt zu einem ungerechtfertigten bürokratischen Mehraufwand bei der Realisierung von Baumaßnahmen.

³ Nach § 34 BNatSchG müssen Projekte vor Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes überprüft werden, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Es ist zwar zu begrüßen, dass die noch in der Entwurfsfassung vom 22.06.2015 vorgesehene Verpflichtung zur „*Aufbereitung*“ der Unterlagen entfallen ist. Eine wesentliche Verbesserung wäre jedoch erst erreicht, sofern die landesrechtlich geforderte „*Bereitstellung*“ mit der bundesrechtlichen „*Vorlage*“ materiell identisch ist. Eine Anpassung der Wortwahl ist im Sinne der Rechtsklarheit notwendig.

Derzeit werden die konkreten Anforderungen an eine etwaige „*Geeignetheit*“ nicht näher dargelegt. Sollte darunter die Pflicht verstanden werden, dass der zukünftige Projektträger von seiner Seite aus umfangreiche Informationen zu den denkbaren Summationseffekten zu sammeln hätte, wäre dies unverhältnismäßig aufwendig. Daneben wird weiter davon ausgegangen, dass auch bereits realisierte Projekte, die von Bedeutung für ein FFH-Gebiet sind, in eine Summationsprüfung in entsprechend aufbereiteter Form mit einzubeziehen sind. Dies ist ebenfalls nicht gerechtfertigt, denn bereits realisierte Projekte dürfen nicht zum Bestandteil einer Summationsprüfung gemacht werden. Deren Belastungen werden von der FFH-Richtlinie hinreichend erfasst und als Bestandteil einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits geregelt. Des Weiteren unterliegen sie dem eigenständigen Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie.⁴

Die ureigene staatliche Aufgabe, für jedes FFH-Gebiet in der Managementplanung auf die aktuell bestehende Situation des Gebiets einzugehen, kann nicht einseitig zulasten einer künftigen industriellen Entwicklung auf neue Vorhabenträger abgewälzt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Vorhabenträger nicht dazu verpflichtet werden darf, die Belastungen aller bereits realisierten Projekte, die auf ein FFH-Gebiet einwirken, zu Lasten seines neuen Vorhabens aufzusummieren. Von den Unternehmen kann daher ebenso wenig gefordert werden, diese Aufsummierung in geeigneter Weise bereitzustellen. Die Formulierung im Landesrecht ist analog zum Bundesrecht zu wählen.

⁴ Danach müssen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um in den Schutzgebieten eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken könnten.

Vierter Komplex: Wachstumsstopp im ländlichen Raum, dem industriellen Herz NRWs

§ 35 – Biotopverbund

In Nordrhein-Westfalen soll zukünftig ein Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche dargestellt und festgesetzt werden. Dies geht weit über die Vorgaben auf Bundesebene hinaus, wonach lediglich ein Biotopverbund auf mindestens 10 % der Fläche vorgesehen ist (vgl. § 20 Abs. 1 BNatSchG). Schon der rein quantitative Ansatz ist zu hinterfragen, da dieser für sich genommen nichts über eine qualitative Schutzwürdigkeit einer Fläche aussagt. Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch die Berechnungsmethode und die jeweilige Abgrenzung. Eine Reihe von Bundesländern verzichtet mit guten Gründen gänzlich auf eine konkrete prozentuale Zuweisung.⁵ Nordrhein-Westfalen schafft mit der Ausweitung der Biotopverbundflächen um 50% zusätzliche Hindernisse zur Realisierung von Projekten.

In unserem dichtbesiedelten und industriell geprägten Land sind die Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung schon jetzt stark eingeschränkt. Die bestehenden habitat- und artenschutzrechtlichen Verpflichtungen führen bereits zu einer erheblichen Einschränkung wirtschaftlicher Tätigkeiten. Die vorliegenden, weitergehenden und pauschalen Sicherungen schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten aus. Im Ergebnis droht hierdurch insbesondere die Entwicklung des industriellen Mittelstandes in den ländlichen Regionen spürbar eingeschränkt zu werden. Denn vor allem in den ländlichen Regionen lassen sich bei Erweiterungen und Neuansiedlungen von Gewerbe und Industrie Nutzungskonflikte nicht gänzlich vermeiden. Der industrielle Mittelstand, insbesondere mit seinen Wachstumskernen in Süd- und Ostwestfalen sowie im Münsterland, ist gleichwohl auf die Möglichkeit von Erweiterungen vor Ort angewiesen und von weitergehenden Einschränkungen besonders betroffen. Ein Ausweichen auf u.U. weit entfernt liegende alternative Flächen ist weder organisatorisch noch finanziell realistisch.

Die Überschreitung der bundesgesetzlichen Vorgabe, insbesondere um 50%, ist nicht nachvollziehbar.

⁵ Vgl. beispielsweise für Bayern Art. 12 ff. BayNatSchG, für Niedersachsen §§ 14 ff. NAGBNatSchG, für Mecklenburg-Vorpommern §§ 14 ff. NatSchAG M-V, für Rheinland-Pfalz §§ 16 ff. LNatSchG RP.

§ 37 – Biosphärenregionen

Eine weitere Einschränkung für die Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum resultiert aus der Möglichkeit, Biosphärenregionen auszuweisen, sobald Teile des Landes hierfür lediglich als potentiell „*geeignet*“ betrachtet werden. Andere Bundesländer setzen hierfür zunächst die Prüfung und tatsächliche Anerkennung durch die UNESCO voraus.⁶

Verschärfend wirkt, dass entsprechende Festlegungen durch unbeschränkte Rechtsverordnungen des Umweltministeriums erfolgen sollen. Im Regelungsentwurf fehlt insbesondere, dass ein Einvernehmen mit den für die Wirtschaft sowie die Landesplanung zuständigen Häusern in der Landesregierung herzustellen ist, obwohl Biosphärenregionen in die Landschaftspläne einzutragen und raumplanerisch bedeutend sind.

§ 40 – Wildnisentwicklungsgebiete

Mit der Einführung von „*Wildnisentwicklungsgebieten*“ schafft die Landesregierung weitere Restriktionen für die wirtschaftliche Nutzung der Wälder in Nordrhein-Westfalen. Es ist zwar zu begrüßen, dass Wildnisentwicklungsgebiete zwischenzeitlich in Bezug gesetzt wurden zum BNatSchG (vgl. § 40 Abs. 1 S. 1 LNatSchG). Nicht nachvollziehbar bleibt, dass in ihnen die Bewirtschaftung von Holz gänzlich untersagt wird (§ 40 Abs. 2 S. 1 LNatSchG). Diese pauschale Regelung führt zu einem bedeutenden Nutzungsverzicht regional vorhandener Rohstoffe und fördert Rohstoffimporte aus Ländern mit niedrigeren bzw. fehlenden Nachhaltigkeitsstandards.

Hiervon sind insbesondere die Papier- und die Holzindustrie betroffen. Diese mittelständisch geprägten Branchen sind auf eine gesicherte, möglichst lokale Rohstoffversorgung angewiesen. Eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung bildet darüber hinaus die Grundlage für Arten-, Boden-, Klima- und Wasserschutz und den Schutz vor Schädlingen.

§ 42 Abs. 1 Nr. 4 – Natürliche Felsbildungen als „Gesetzlich geschützte Biotope“

Eine weitere deutliche Ausweitung der Schutzkategorien betrifft die „*natürliche Felsbildung*“. Das BNatSchG beschränkt sich insoweit auf den Schutz „*offener Felsbildungen*“ (§ 30 Abs. 2 S. 1, Nr. 5, 1. Alt. BNatSchG). Gemeint sind damit namentlich offen sichtbare, alpine Felsvorkommen. Die Einbeziehung aller „*natür-*

⁶ Vgl. z.B. Art. 14 BayNatSchG; § 14 Abs. 7 NatSchAG M-V; § 19 Abs. 2 S. 1 LNatSchG RP.

lichen Felsbildungen“ in den besonderen Biotopschutz würde aber auch die in NRW besonders zahlreichen Felsbildungen in den Mittelgebirgen treffen. Dies ist sowohl in rechtssystematischer Hinsicht, als auch aus materiellen Gründen abzulehnen.

Auch ist die genaue Reichweite des Begriffs „*natürliche Felsbildung*“ missverständlich und daher unklar. Zwar findet sich die Wendung auch im derzeit geltenden Landschaftsgesetz (vgl. hier § 62 Abs. 1 Nr. 3., 2. Alt.; unzutreffend ist insofern auch die Begründung des Gesetzentwurfs, der zufolge der Begriff „*natürliche Felsbildung*“ „*wieder einzuführend*“ wäre; vgl. ebd., S. 163). Nach dem bisherigen Verständnis sollten aber gerade Felsbildungen „im Wald“ nicht unter diesen Begriff fallen. Das lässt sich beispielsweise praktisch auch an den Kartierungsgrundsätzen des LANUV ablesen, nach denen die natürliche Felsbildung immer als offene Felsbildung mit der typischen Bewachsung angesehen wurde. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sollen aber auch Felsbildungen in bewaldeten Gebieten dem gesetzlichen Schutz unterfallen (ebd., S. 163).

Die Folge einer derartigen Ausweitung wäre eine nahezu umfassende Unterschutzstellung ganzer Mittelgebirgszüge als „Biotop“. Das wäre jedoch kaum verhältnismäßig. Die Vorschrift ist daher umzuformulieren und auf die „*offene Felsbildung*“ im Sinne des BNatSchG zu beschränken.

§ 44 – Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete

Die Berechtigung der obersten Naturschutzbehörde, landesweit naturschutzfachlich bedeutsame zusammenhängende Gebiete insgesamt als Naturschutzgebiete auszuweisen, wird nicht befürwortet. Die Norm ist bereits unbestimmt, weil in ihr lediglich auf eine „*naturschutzfachliche Bedeutsamkeit*“ abgestellt wird, ohne hier die näheren Einzelheiten, insbesondere die notwendigen Qualitäten, zu definieren. Der Gesetzesbegründung sind hierzu ebenso keine Aussagen zu entnehmen.

In materieller Hinsicht bestehen ebenso Bedenken. Nach der Begründung zielt die Norm namentlich auf eine leichtere Verwaltung (vgl. Begründung, S. 165). Demgegenüber ist aber die „Hochzonung“ in einen Naturschutz ein qualitatives Mehr, das nicht nur in die kommunale Planungshoheit eingreift, sondern überdies unnötig ist. Dies gilt umso mehr, als dass ausweislich der Begründung auf einen „*großflächigen*“ Schutz abgestellt werden soll (ebd., S. 165). Ein derart großflächiger Ansatz wird aber notwendig negativ auf die regionalen und lokalen Planungsspielräume durchschlagen. Einzelne Flächen gingen für bestimmte Nutzungen verloren. Gerade im dicht besiedelten Ruhrgebiet sind die Siedlungszwischenräume jedoch meist die einzigen Flächen, in denen gewerblich-industrielle

Ansiedlungen unter Beachtung der Vorgaben des Immissionsschutzes überhaupt noch möglich sind. Werden diese Bereiche aufgrund der Zugehörigkeit zu einer überregionalen Grünverbindung als Naturschutzgebiet ausgewiesen, ist absehbar, dass wichtige wirtschaftliche Entwicklungen verhindert werden. Auch die praktische Umsetzung von planerischen Vorgaben würde erschwert. Die Vorschrift ist daher zu streichen.

§ 45 – Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen

Nach dem Gesetzestext sind vor dem Erlass oder der Änderung einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach den §§ 43 und 44 des Entwurfs die betroffenen Behörden und Stellen zu hören. Dabei kann die oberste Naturschutzbehörde die betroffenen Behörden und Stellen durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags festlegen. Nach dem Wortlaut besteht die Gefahr, dass ggf. die Wirtschaft als Trägerin wichtiger öffentlicher Belange jedenfalls nicht verpflichtend gehört werden würde. Eine entsprechend verbindliche Formulierung ist zu ergänzen.

§ 52 Abs. 4 – Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete

Mit dieser Regelung erhält das für Naturschutz zuständige Ministerium erneut zusätzliche Kompetenzen. Es wird ermächtigt, Anpassungen der jeweiligen Gebietsabgrenzungen oder des Schutzzwecks sowie der Erhaltungsziele eines Vogelschutzgebiets durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Voraussetzungen und Reichweite dieser Verordnungsbefugnis bleiben nach wie vor unbestimmt. Abweichend vom Verfahren nach § 32 BNatSchG kann das Ministerium zukünftig Gebietsgrenzen eigenständig und ohne Beteiligung des Bundes festzulegen. Dies steht im Widerspruch zu bundesgesetzlichen Vorgaben, die gerade ein entsprechendes Einvernehmen fordern (vgl. § 32 Abs. 1 S. 2 BNatSchG) und ist eindeutig zu weitreichend. Dies gilt umso mehr, als dass noch in der vorherigen Entwurfsfassung „*die Landesregierung*“ (insgesamt) zuständig gewesen sein sollte. Durch die Vorgabe wird die Raumplanung ebenso wie die Raumnutzung betroffen sein. Im Ergebnis können hierdurch die für gewerblich-industrielle Zwecke zur Verfügung stehenden Flächen weiter reduziert werden. Es ist daher mindestens auch das Einvernehmen weiterer Ministerien notwendig. Hierzu zählt insbesondere das für Wirtschaft zuständige Haus.

Fünfter Komplex: Ausweitung Beteiligung und Rechte der Naturschutzvereinigungen

§ 66 – Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

Den in NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen wird in § 66 Abs. 1 Nrn. 1 – 10 LNatSchG ein gesetzliches Beteiligungsrecht eingeräumt, das sowohl über die bundesgesetzlichen Anforderungen des § 63 BNatSchG, als auch über die derzeit bestehenden landesgesetzlichen Vorgaben sowie über die vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer weit hinausgeht. Insgesamt erhalten die privaten Naturschutzvereinigungen hierdurch eine quasi-behördliche Stellung.

Aktuell sind im NRW-Landesrecht lediglich sieben Tatbestandsziffern normiert (vgl. § 12 Abs. 3, Nr. 1 – 7 LG). Die Ausweitung auf nunmehr zehn Ziffern wird im Wesentlichen mit dem erwarteten Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung, bzw. Entscheidungsoptimierung durch die anerkannten Naturschutzvereinigungen begründet (vgl. Gesetzesbegründung, S. 177 f.).

Dabei sollen nach dem Entwurf auch die materiellen Rechte ausgeweitet werden.

§ 66 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG betrifft die Zulässigkeitschwelle. Vorgesehen wird die Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen *„vor der Zulassung von Projekten oder Plänen nach § 34 Abs. 3 oder 4 sowie § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, bei denen die Prüfung der Verträglichkeit ergeben hat, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen“*. Diese Vorschrift wurde ganz neu aufgenommen und findet sich nicht in der bislang geltenden Fassung des LG. Dies stellt bereits für sich eine Ausweitung dar.

§ 66 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG regelt die Beteiligung am gesetzlichen Biotopschutz. Demnach soll die Mitwirkung stattfinden *„vor der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen“*. Im geltenden LG findet sich kein vergleichbarer Passus. Laut Gesetzesbegründung greift die Regelung einen im LG 2000 eingeführten und 2007 gestrichenen Beteiligungsfall wieder auf (vgl. Gesetzesbegründung, S. 178). Im § 12 LG 2000 war jedoch noch die bedeutsame Einschränkung vorgesehen, wonach die Beteiligung nur stattfinden sollte, *„soweit die Besorgnis besteht, dass hiervon eine Beeinträchtigung ausgehen kann“*. Die hier vorgesehene Gesetzesfassung verzichtet jedoch auf diese Einschränkung. Sie geht also nicht nur über den Stand des aktuell geltenden, sondern auch über den Stand des vorherigen LG signifikant hinaus.

In § 66 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG werden weitere Schutzgebietskategorien genannt. Erfasst sind geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler sowie unter Buchstabe c) auch *„gesetzlich geschützte Alleen im Sinne dieses Geset-*

zes“. Auch dieser Sachverhalt findet sich nicht im geltenden LG, das sich insoweit auf die Elemente des bundesrechtlichen § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG beschränkt. § 12 Nr. 5 LG 2000 sah in diesem Zusammenhang ebenfalls noch einen Vorbehalt vor. So sollte auch hier eine Mitwirkung nur stattfinden, *„soweit die Besorgnis besteht, dass hiervon eine Beeinträchtigung ausgehen kann“*. Auch insoweit liegt also eine Erweiterung vor.

Ähnliches gilt für § 66 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG bzgl. der Genehmigung von bestimmten wasserrelevanten Anlagen. Auch hier hatte § 12 Nr. 3b LG 2000 noch einen Vorbehalt statuiert, demzufolge die Mitwirkung nur dann vorgesehen war, *„soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss“*. Insofern kann gerade keine Rede davon sein, dass mit der Regelung lediglich eine *„bewährte nordrhein-westfälische Mitwirkungsvorschrift aufgegriffen wird“* (vgl. aber die Gesetzesbegründung, S. 178). Viel mehr liegt auch insoweit wiederum eine Erweiterung vor.

Gemessen insbesondere an den bundesgesetzlichen Vorgaben sind die Katalogvorgaben im geplanten LNatSchG jedoch nicht nur zu weitreichend, sondern in Teilen auch unklar sowie im Widerspruch zum geltenden Bundesrecht.

§ 66 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG sieht eine Mitwirkung *„vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen für Abgrabungen nach § 3 des Abgrabungsgesetzes [...], nach § 55 des Bundesberggesetzes [...] und nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [...]“* vor. Es wird jedoch nicht deutlich, ob hier *„Abgrabungen“* als selbständiger Oberbegriff gemeint sind, oder ob sich die Mitwirkung auch insgesamt auf die Genehmigungen und Erlaubnisse *„nach § 6 des BImSchG“* und damit die genehmigungsbedürftigen Anlagen insgesamt beziehen soll.

Ebenfalls zu weitgehend und sachlich unscharf sind die geplanten Mitwirkungsrechte im Bereich des Wasserrechts (§ 66 Abs. 1 Nr. 7 LNatSchG). Konkret vorgesehen ist die Mitwirkung *„vor der Erteilung von Erlaubnissen, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen nach §§ 11 und des 15 Wasserhaushaltsgesetzes,*

a) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 600.000 Kubikmetern pro Jahr überschritten wird,

b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern die Entnahme oder die Einleitung 5 Prozent des Durchflusses des Gewässers überschreitet,

c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 WHG in ein oberirdisches Gewässer.“

Insgesamt erstreckt sich die Mitwirkung damit umfassend auf wasserrechtliche Erlaubnistatbestände. Die Behörden prüfen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren aber schon grundsätzlich ebenso eingehend wie sorgfältig. Ein zusätzlicher Umweltnutzen, der die zeitintensive Beteiligung privater Vereinigungen rechtfertigt, ist nicht zu erkennen. Problematisch ist hier zudem auch die Regelungstechnik, da der Eingangssatz von § 66 Abs. 1 Nr. 7 LNatSchG von den Tatbeständen der §§ 11 und 15 WHG ausgeht, während der unter Buchstabe c) ebenfalls in Bezug genommene § 60 Abs. 3 WHG eine eigene Genehmigungspflicht normiert. Das LG 2000 hatte insoweit noch eine Mitwirkung vorgesehen, wenn eine Genehmigung erforderlich war und soweit dafür im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden musste (§ 12 Nr. 4 c) LG 2000). Von § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG werden aber auch Verfahren erfasst, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zwingend durchgeführt werden muss. Wir lehnen die Einbeziehung wasserrechtlicher Verfahren über die als UVP-pflichtig geregelten Tatbestände hinaus nachdrücklich ab.

Analog hierzu sind für die Mitwirkung nach § 66 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG (wasserrelevante Anlagen etc.) zu bewerten, da auch insoweit ein zusätzlicher Umweltnutzen durch eine weitere Beteiligung von privaten Vereinigungen nicht erkennbar ist.

In § 66 Abs. 1 Nr. 8 LNatSchG findet sich eine weitere bedeutsame Abweichung zu den Vorschriften zum Bundesrecht, konkret denjenigen des bundesrechtlichen UVPG. Nach dem LNatSchG soll pauschal eine Mitwirkung stattfinden *„bei Erstaufforstungen und bei Waldumwandlungen nach dem Landesforstgesetz in Fällen von mehr als 3 Hektar“*. Im UVPG findet sich diesbezüglich eine Staffelung, der zudem auch deutlich höhere Grenzwerte zugrundeliegen. Nach Anlage 1, Nr. 17.1.1 UVPG sind erst Erstaufforstungen mit 50 Hektar oder mehr Wald UVP-pflichtig, während bei Flächen von 20 Hektar bis weniger als 50 Hektar Wald lediglich eine allgemeine Vorprüfung stattfindet (ebd., Nr. 17.1.2) und bei Flächen von 2 Hektar bis weniger als 20 Hektar Wald nur eine standortbezogene Vorprüfung (ebd., Nr. 17.1.3). Für die Rodung sind die entsprechenden Staffelschritte *„10 Hektar oder mehr Wald“* (Nr. 17.2.1) – *„5 Hektar bis weniger als 10 Hektar Wald“* (Nr. 17.2.2) – *„1 Hektar bis weniger als 5 Hektar Wald“* (Nr. 17.2.3). Eine ausdrückliche Begründung für diese bedeutsame Abweichung vom Bundesrecht und die Festsetzung des 3 ha-Wertes findet sich in der Gesetzesbegründung jedoch nicht (vgl. ebd., S. 178). Wir fordern daher, mindestens eine Staffelung der Schwellenwerte entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben einzuführen und eine Mitwirkung frühestens ab einer betroffenen Fläche

vorzusehen, die derjenigen zur allgemeinen Vorprüfung entspricht, dementsprechend 20 Hektar für die Erstaufforstung und 5 Hektar für die Rodung.

Kritisch zu sehen sind auch die Mitwirkungsrechte in § 66 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG. Diese sollen gelten „*vor der Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden*“. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG sieht insofern lediglich eine Mitwirkung „*vor der Erteilung von Befreiungen [...]*“ vor. Der Anwendungsbereich ist also deutlich ausgeweitet. Ausweislich der Begründung ist das auch ausdrücklich gewollt (vgl. ebd., S. 178 f.). Fraglich bleibt jedoch schon der konkrete Anwendungsbereich, da die Vorgabe der „*wesentlichen Ausnahme*“ unbestimmt ist. Hinterfragenswert ist daneben auch, ob der in der Begründung pauschal behauptete Beitrag zur „Entscheidungsoptimierung“ in diesem Zusammenhang tatsächlich durch die privaten Naturschutzvereinigungen geleistet werden kann.

Offen bleibt nach wie vor, inwiefern es mit dem bestehenden rechtlichen Rahmen zu vereinbaren ist, nicht-demokratisch legitimierten Stellen derartig weitreichende Rechte einzuräumen. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine einseitige Privilegierung der Interessen der Naturschutzvereinigungen dar und geht über einen bundesrechtlichen Anpassungsbedarf hinaus. Ebenso führt die Neuregelung zu einer Verschlechterung im Vergleich zu weiteren Bundesländern⁷.

Der Entwurf steht im Widerspruch zum Ziel des Bürokratieabbaus sowie der allgemein vereinfachten und beschleunigten Verfahren. Stattdessen stellt er eine zusätzliche ökonomische Belastung dar.

Betroffen sind nicht nur ausschließlich die Projektträger, sondern auch die Kommunen, bei denen die notwendige Abstimmung und Dokumentation sämtlicher behördlicher Tätigkeiten im Bereich der naturschutzrechtlichen Aspekte mit erheblichen Mehrbelastungen einher gehen wird.

Insgesamt werden die wirtschaftlichen Folgen, die aus verlängerten Genehmigungsverfahren resultieren, nicht dargestellt. In der Praxis ist festzustellen, dass die anerkannten Naturschutzvereinigungen bereits innerhalb bestehender Rege-

⁷ Diese sehen weniger bedeutsame Mitwirkungsrechte vor. Dies gilt z.B. für Niedersachsen (vgl. § 38 NAGBNatSchG), wo sowohl tatbestandsmäßig lediglich auf § 63 Abs. 2 BNatSchG rekurriert wird, als auch diverse Ausschlussfristen zulasten der ggf. zu beteiligenden Naturschutzvereinigungen und durchgreifende Regelungen zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen vorgesehen sind. Deutlich schlanker ist auch die Regelung in Rheinland-Pfalz (vgl. § 39 LNatSchG RP). Die dortige Regelung übernimmt lediglich sechs Mitwirkungstatbestände direkt aus dem Bundesrecht, verzichtet auf jegliche landesrechtlichen Erweiterungen und nimmt für Fristfragen und Geheimnisschutz die Vorschriften des VwVfG in Bezug.

lungen von diesen Möglichkeiten umfassend Gebrauch machen. Für die mittelständische Wirtschaft ergeben sich signifikante zusätzliche Belastungen.

Aus Sicht der Wirtschaft ist eine Beschränkung der landesrechtlich vorgesehenen Mitwirkungstatbestände auf den bundesrechtlich bewährten Kanon von § 63 Abs. 2 BNatSchG sinnvoll. Anlasslos darüberhinausgehende Beteiligungsrechte sind zu streichen.

§ 67 – Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen

In § 67 sind weitere Privilegierungen bei der Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen vorgesehen. Diese Vereinigungen sollen grundsätzlich, frühzeitiger, umfassender und länger beteiligt werden.

Spätestens zum Zeitpunkt der Übersendung der Unterlagen an die Naturschutzbehörde, sowie bei Ergänzungen oder Änderungen, hat das Unternehmen als Projektträger eine eigene Ausfertigung der Unterlagen an die Naturschutzvereinigungen zum Verbleib zuzusenden (§ 67 Abs. 1 S. 1, 2; Abs. 2 LNatSchG). Damit wird den Unternehmen auferlegt, auf eigene Kosten und Verantwortung den Naturschutzvereinigungen die vollständigen Unterlagen zukommen zu lassen.

Dass jeweils die vollständigen Unterlagen übergeben werden müssen, ist ebenfalls kritisch. Grundsätzlich hat die zuständige Behörde vom Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses auszugehen, sofern die übermittelten Informationen als solche gekennzeichnet werden (vgl. § 67 Abs. 3 S. 1 LNatSchG). Jedoch muss im Zweifel das Unternehmen darlegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Sollte diese Begründung erst im Nachhinein erfolgen, besteht die Gefahr, dass ein solches Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis bereits zuvor bei den zu beteiligenden, und nicht zur Wahrung von Amtsgeheimnissen verpflichteten, anerkannten Naturschutzvereinigungen bekannt wird (vgl. § 67 Abs. 2 S. 3 LNatSchG; § 353b StGB). Da die übersandten Unterlagen unbefristet bei den Naturschutzvereinigungen verbleiben (§ 67 Abs. 2 S. 2, 1. HS. LNatSchG), ist zweifelhaft, ob der notwendige Geheimnisschutz hinreichend dauerhaft gewährleistet werden kann.

Die Beteiligung der Naturschutzvereinigungen droht ebenso eine längere Zeitspanne in Anspruch zu nehmen, da die Frist zur Stellungnahme von der zuständige Behörde verlängert werden kann. Es entfällt dabei die bisherige Einschränkung, dass eine Verlängerung nur dann zu gewähren ist, wenn keine erhebliche Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist.

Kritisch ist auch das Entfallen der noch in § 12a, Abs. 3 des geltenden LG ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit, von einer Beteiligung einer anerkannten Naturschutzvereinigung gänzlich abzusehen. Zwar wurde in die Gesetzesbegründung zwischenzeitlich ein Verweis auf die Anwendbarkeit des unmittelbar geltenden § 63 Abs. 3 BNatSchG aufgenommen, nach dem wiederum insbesondere § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwVfG entsprechend gelten (vgl. ebd., S. 180). Demzufolge ist es möglich, in bestimmten Fällen von einer Anhörung abzusehen. Jedoch ist dieser Verweis alleine in der Gesetzesbegründung keinesfalls hinreichend. Zum einen bleibt er bereits dem Rechtsanwender regelmäßig verborgen, da dieser in der gelebten Praxis lediglich den Gesetzestext selbst konsultieren wird, während ihm die Gesetzesbegründung gewöhnlich nicht zugänglich ist. Zum anderen erschließt sich dem juristischen Laien auch nicht die vollständige systematische Bedeutung dieser Verweiskette. Aus Gründen der Rechtsklarheit sowie der Praktikabilität sollte die entsprechende Vorgabe, wie auch nach der geltenden Rechtslage, direkt in den Gesetzestext übernommen werden.

Insgesamt erhalten die privaten Naturschutzvereinigungen durch das dargelegte Instrumentarium eine quasi-behördliche Stellung. Diese Ausweitung ist abzulehnen.

Grundsätzlich begrüßenswert ist eine Ergänzung, die im Rahmen der Verbändeanhörung in § 67, Abs. 6, letzter HS. LNatSchG eingefügt worden ist. Als Voraussetzung der Anerkennungsfähigkeit einer Naturschutzvereinigung fordert dieser nunmehr zusätzlich, dass die naturschützerische Zielsetzung *„durch praktische Tätigkeit belegt ist“*. Für sich genommen ist das zwar eine weitere und insofern begrüßenswerte Begrenzung für die Anerkennungsfähigkeit, die Voraussetzung selbst bleibt jedoch unbestimmt. Insofern hilft auch die, zwischenzeitlich ebenfalls ergänzte, Entwurfsbegründung nicht weiter. Dort wird zum Tätigkeitsnachweis auf *„§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG“* verwiesen (vgl. ebd., S. 180). Sofern damit tatsächlich § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UmwRG gemeint sein sollte, wonach für die Anerkennung u.a. *„Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen sind“*, sollte eine entsprechende Präzisierung im Gesetzestext selbst stattfinden.

§ 68 – Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Einräumung zusätzlicher Klagerechte führt zu weiteren Verzögerungen bei Planungsvorhaben. Zusammen mit der Ausweitung der Mitwirkungsrechte käme es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu einer einseitigen Bevorzugung der

anerkannten Naturschutzvereinigungen. Für Investoren wäre demgegenüber auf lange Zeit keine Planungssicherheit gegeben.

Eine Einbeziehung der Verbände und damit auch von deren Sachverstand ist bereits heute in allen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, und das ist die Mehrzahl der Verfahren, durch entsprechende Gesetze umfassend gewährleistet.

Eine Ausweitung von Beteiligungs- und Klagerechten für die Verbände schafft somit keine substantiellen Vorteile für Landschaft und Natur, belastet jedoch die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes NRW. Insbesondere für die mittelständische Wirtschaft kann die Verzögerung oder Nichtfertigstellung eines bedeutenden Investitionsvorhabens eine existentielle Bedrohung darstellen. Die Vorgabe ist daher zu streichen.

§ 70 – Naturschutzbeiräte

§ 70 Abs. 4 LNatSchG regelt die Besetzung der Naturschutzbeiräte. Gegenüber der geltenden Rechtslage wurde deren Zusammensetzung geändert. Ein Beirat soll nun nicht mehr aus insgesamt 16, sondern aus 18 Mitgliedern bestehen.

Konkret setzt er sich zusammen aus drei Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) (Nr. 1), insgesamt fünf Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) (Nr. 2), einem Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e.V. (SDW) (Nr. 3), zwei Vertretern des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes (Nr. 4), einem Vertreter des Waldbauernverbandes NRW e.V. (Nr. 5), einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. (Nr. 6), einem gemeinsamen Vertreter der nach Landesrecht anerkannten Vereinigungen der Jäger (Nr. 7), einem Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (Nr. 8), einem Vertreter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (Nr. 9), einem gemeinsamen Vertreter des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. (Nr. 10) sowie einem Vertreter des Landesverbandes Erneuerbare Energien e.V. (Nr. 11). Dieser letztgenannte Vertreter des Landesverbandes Erneuerbare Energien e.V. wurde im Rahmen der Gesetzesänderung neu aufgenommen. Gleichzeitig wurde dabei die Naturschutzseite um ein weiteres Mitglied verstärkt, so dass dort nun insgesamt fünf Mitglieder vertreten sind (Nr. 2).

Diese Besetzung ist fachlich nicht nachvollziehbar. Insbesondere durch die ausgeweitete Besetzung der Naturschutzseite entsteht ein strukturelles Ungleichgewicht, weil die Wirtschaft in den Naturschutzbeiräten vollkommen unterrepräsentiert bleibt. Eine gleichberechtigte Repräsentation dürfte zum prozeduralen Mindeststandard des Rechtsstaats gehören. Wir fordern daher die Berücksichtigung einer angemessenen Anzahl von Vertretern für die Wirtschaft insgesamt.

§ 74 – Vorkaufsrecht

Das im Bundesnaturschutzgesetz bereits geregelte Vorkaufsrecht (vgl. § 66 I BNatSchG) wird durch § 74 Abs. 1 LNatSchG ausgeweitet. In der Praxis wird derzeit von dem gesetzlichen Vorkaufsrecht bislang kaum Gebrauch gemacht. Sollte die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Vorkaufsrechts und der in Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeit, das Vorkaufsrecht ergänzend auch zu Gunsten anerkannter Naturschutzvereinigungen auszuüben (entsprechend § 66 Abs. 4 BNatSchG), jedoch geschaffen werden, besteht die berechtigte Sorge, dass von diesem Vorkaufsrecht künftig verstärkt Gebrauch gemacht wird.

Aus unserer Sicht verlängern Ausweitung und Übertragbarkeit von Vorkaufsrechten Planungsverfahren und verschlechtern das Investitionsklima. Wir fordern daher eine strikte Begrenzung.